

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

N. 99

Mittwoch, den 8. September

1915

Beichnet die neue Reichsanleihe!

Der heutigen Amtsblatt-Ausgabe liegt eine
Druckschrift bei, betreffend

„Die unblutige Entscheidungsschlacht des
deutschen Volkes“.

Auf Grund des § 795 des Bürgerlichen
Gesetzbuchs ist der Stadt Lemgo die Genehmigung
zu der am ^{19. Mai 1915}_{25. Juni 1915} beschlossenen Ausgabe von
Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum
Betrage von 1 000 000 M., in Buchstaben: Eine
Million Mark, zum Zwecke der Umwandlung der
bestehenden kündbaren Schuld in eine seitens der
Gläubiger unkündbare Schuld erteilt worden.

Die Schuldverschreibungen sollen lauten:

60 Stück zu 5000 M.	=	300 000 M.
500 " " 1000 "	=	500 000 "
360 " " 500 "	=	180 000 "
100 " " 200 "	=	20 000 "
1 000 000 M.		

Der Zinssatz beträgt 4%. Die Zinsen wer-
den am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres
bezahlt. Zahlungsstelle für Kapital und Zinsen
ist die Stadtkasse in Lemgo.

Die Anleihe muß nach dem vorgelegten
Tilgungsplan in den Jahren 1917 bis längstens
1973 getilgt werden; die Tilgung soll durch Aus-
losung oder Rückkauf geschehen. Die Auslosung
erfolgt im Monat März, zuerst im März 1917.

Die ausgelosten oder gekündigten Schuld-
verschreibungen und die Rückzahlungstage sind im
Deutschen Reichsanzeiger, im Amtsblatt und in
der Lippischen Post bekannt zu geben.

Die Genehmigung wird unter der ausdrück-
lichen Bedingung erteilt, daß die Anleihe nur
lombardiert und nicht in den Handel gegeben wird.

Detmold, den 4. September 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Alles verfügbare Geld gehört dem Vaterland!

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Militärpersonen im gegenwärtigen Feldzuge folgende Auszeichnungen gnädigst zu verleihen geruht:

das Fürstlich Lippsche Kriegsehrenkreuz
für heldenmütige Tat:

am 19. Mai 1915

dem Feldwebel-Leutnant Karl Klenke, Schwere Artillerie, Bataillon Kaiser;

am 30. Mai 1915

dem Major Schmidt, Kommandeur des 3. Bataillons Inf.-Regts. Nr. 55,
dem Hauptmann d. R. Reese im Infanterie-Regiment Nr. 55, 3. Bataillon;

das Fürstlich Lippsche Kriegsverdienstkreuz:

am 25. März 1915

dem Feldunterarzt Martheus, Feldlazarett 7 Garde-Reservekorps,
dem Unteroffizier Wilhelm Behmeier im Kürassier-Regiment Nr. 4, 5. Eskadron,
dem Sergeanten Heinrich Hanke im Kürassier-Regiment Nr. 4, 5. Eskadron,
dem Gefreiten d. R. Wilhelm Lücke im Kürassier-Regiment Nr. 4, 3. Eskadron,
dem Unteroffizier Friedrich Hummert, Reserve-Pionier-Kompagnie 49;

am 13. April 1915

dem Oberarzt d. L. Dr. Stein, Landwehr-Sanitäts-Kompagnie 13, 16. Armeekorps;

am 15. April 1915

dem Major Lämmerhirt im Generalstabe 41. Reserve-Armeekorps,
dem Major Gronen, Kommandeur der Pioniere beim 41. Reserve-Armeekorps;

am 28. April 1915

dem Leutnant d. R. Schönhagen, Eisenbahn-Hilfsbataillon 3,
dem Gefreiten Heinrich Strate, Eisenbahn-Baukompagnie 19;

am 1. Mai 1915

dem Unteroffizier d. R. Friedrich Hilfer, Reserve-Sanitätskompagnie 7, 7. Reserve-Armeekorps,
dem Gefreiten Gustav Albertsmeier, Reserve-Sanitätskompagnie 7, 7. Reserve-Armeekorps,
dem Reservisten Fritz Wicke im Res.-Inf.-Regt. Nr. 13, 2. Komp.,
dem Unteroffizier Hermann Echterdieß " " " " 8. "
dem Gefreiten Heinrich Korte " " " " "
dem Wachtmeister August Deppe, Res.-Inf.-Munitionskolonne 18, 7. Reserve-Armeekorps,
dem Oberveterinär d. R. Westphale, Res.-Artillerie-Munitionskolonne 23, 7. Reserve-Armeekorps,
dem Sanitäts-Vizefeldwebel Karl Respohl, Reserve-Feldlazarett 34, 7. Reserve-Armeekorps,
dem Pionier Ludwig Röster, II. Pionier-Bataillon 7, 4. Feld-Kompagnie,
dem Feldwebel Ernst Amelung im Res.-Inf.-Regt. Nr. 16, 9. Komp.,
dem Feldwebel Karl Kaiser " " " " 10. "
dem Feldwebel Julius Göhner " " " " 11. "
dem Feldwebel Wilhelm Eggert " " " " 12. "
dem Unteroffizier d. R. Gustav Bracht " " " " 10. "
dem Gefreiten d. L. Wilhelm Weißjeder " " " " 53, 6. "
dem Leutnant d. R. Tintelnot " " " " M. G. R.,

dem Wehrmann Friedrich Walbvogt im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 13,
dem Unteroffizier d. R. Friedrich Tötemeier im Ref.-Feldartillerie-Regt. Nr. 14, 3. Batterie,
dem Unteroffizier d. R. Hermann Rohring im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 67,
dem Gefreiten Hans Meyer im Grenadier-Regt. Nr. 4, 3. Komp.;

am 3. Mai 1915

dem Generalmajor Brosius, Kommandeur der 77. Ref.-Division,
dem Oberstleutnant Hartwich, Kommandeur des Ref.-Inf.-Regts. Nr. 255,
dem Leutnant Nuyken, Adjutanten im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 255,
dem Leutnant d. L. Welle im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 255, 9. Komp.,
dem Feldwebel Koch " " " " 8. " "
dem Unteroffizier Heinrich Westing " " " " 2. " "
dem Gefreiten Wilhelm Süvern " " " " 1. " "
dem Reservisten Adolf Böberg " " " " 3. " "
dem Reservisten Gustav Rüter " " " " 5. " "
dem Oberstleutnant Felsch, Kommandeur des Ref.-Inf.-Regts. Nr. 256,
dem Kriegsfreiwilligen, Gefreiten Wilhelm Mesch im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 256, 1. Komp.,
dem Unteroffizier d. R. Karl Riefe " " " " 3. " "
dem Gefreiten Karl Bäcker " " " " 4. " "
dem Gefreiten Heinrich Göde " " " " " " "
dem Unteroffizier August Kampmann " " " " 12. " "
dem Unteroffizier August Verkmann " " " " 5. " "
dem Unteroffizier Paul Kohlmeier " " " " 6. " "
dem Unteroffizier d. L. Friedrich Bertram " " " " " " "
dem Unteroffizier d. R. August Hansmeier " " " " " " "
dem Musketier Friedrich Siewing " " " " " " "
dem Reservisten Gustav Drüge " " " " " " "
dem Musketier Friedrich Pohlmeier " " " " " " "
dem Unteroffizier d. R. Paul Galuhn " " " " 8. " "
dem Fahnenjunker, Unteroffizier Hans Lindemann " " " " " " "
dem Unteroffizier Wilhelm Hütte " " " " " " "
dem Gefreiten Friedrich Landwehr " " " " 7. " "
dem Unteroffizier Adolf Stamm, Ref.-Pionier-Kompagnie 78, " " " " " " "
dem Dragoner Friedrich Wismann, Ref.-Kavallerie-Abteilung 77, " " " " " " "
dem Hauptmann d. R. Schulte-Steinberg, Batterieführer im Ref.-Feldartillerie-Regt. Nr. 59, " " " " " " "
dem Gefreiten Heinrich Schlepper im Ref.-Feldartillerie-Regt. Nr. 59, " " " " " " "
dem Unteroffizier Heinrich Brinkmann II " " " " " " "
dem Kanonier Ernst Ellerkamp " " " " " " "
dem Kanonier Hermann Hartig " " " " " " "
dem Kanonier Hermann Frische " " " " " " "
dem Unteroffizier Adolf Schäferjohann " " " " 60, " " "
dem Hauptmann August Merkel, Adjutant beim "Armee-Oberkommando 11, " " " " " " "
dem Leutnant Hanke im Füsilier-Regt. Nr. 73; " " " " " " "

am 6. Mai 1915

dem Musketier Ernst Eichmann beim Stabe der 50. Infanterie-Division,

dem Musketier August Böckhaus
dem Musketier Karl Ritter
dem Musketier August Rättingshäfer
dem Unteroffizier Friedrich Hoppenstock
dem Unteroffizier Karl Schröder
dem Unteroffizier Hermann Klocke
dem Sergeanten Adolf Reuter
dem Gefreiten, Hornisten Otto Kenter
dem Unteroffizier August Stock
dem Bizeseidwebel d. R. Karl Beckmeier
dem Unteroffizier Friedrich Sief
dem Musketier Friedrich Frevert
dem Musketier August Kenter
dem Musketier Wilhelm Brodmeyer
dem Gefreiten Bernhard Papenmeier
dem Gefreiten Hermann Hubart
dem Unteroffizier Heinrich Klare
dem Unteroffizier Hugo Möller
dem Fahnenjunker, Unteroffizier Ernst Pethig im Pionier-Regt. Nr. 23,
dem Wehrmann August Haase im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 55,
dem Gefreiten, Fahrer Friedrich Frevert im Feldartillerie-Regt. Nr. 99,
dem Gefreiten August Riemeyer im Pionier-Regt. Nr. 23,
dem Stabsveterinär Gustav Wantrup, kommandiert zum Generalkommando 4. Armeekorps,
dem Unteroffizier d. L. Wilhelm Schäfermeier im Grenadier-Regt. Nr. 8,
dem Gefreiten Johannes Wiese im Inf.-Regt. Nr. 64,
dem Kanonier Woldemar Lüdekking, Artillerie-Munitionskolonnen 2, 3. Armeekorps,
dem Hauptmann d. R. Overbeck, Betriebsdirektor der Geschützgießerei Lüttich,
dem Wehrmann Ludwig Leßmeier im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 99,
dem Leutnant d. R. Sievert im Inf.-Regt. Nr. 60,
dem Unteroffizier Karl Barkei im Inf.-Regt. Nr. 60,
dem Bizeseidwebel d. L. Wilhelm Leßmann im Inf.-Regt. Nr. 60,
dem Unteroffizier d. L. Gustav Beckmann im Inf.-Regt. Nr. 60;

am 18. Mai 1915

dem Leutnant d. R. Burre, Mörser-Bataillon „Königsberg“ (Garde-Fußartillerie-Regt.),
dem Unteroffizier d. L. Hermann Reiser, 2. Feld-Pionier-Kompagnie, 7. Armeekorps,
dem Gefreiten d. L. Hermann Stöppler, „ „ „ „
dem Gefreiten d. R. Heinrich Liefemeier, „ „ „ „
dem Reservisten Wilhelm Strate, „ „ „ „
dem Pionier Heinrich Höwing, „ „ „ „
dem Hauptmann Caspari, Bataillonsführer im Inf.-Regt. Nr. 75,
dem Bizeseidwebel d. R. Wilhelm Hackemann im Inf.-Regt. Nr. 75;

am 19. Mai 1915

dem Hauptmann Wolff im Res.-Inf.-Regt. Nr. 70,
dem Landsturmmann August Dubbert, 1. Ersatz-Bataillon Inf.-Regts. Nr. 164,
dem Leutnant Frenz im Grenadier-Regt. Nr. 6,
dem Bizeseidwebel d. L. Friedrich Schnitger im Res.-Inf.-Regt. Nr. 37, 11. Ersatz-Bataillon,

dem Gefreiten d. L. Heinrich Langmann, Luftschiffer-Bataillon Ref.-Inf.-Regts. Nr. 23,
 dem Hauptmann von Reiser, Stabsoffizier der Festungsartillerie Wesel,
 dem Sektionsführer Hermann Sturhahn, I. Lazarett-Trupp bei der Kriegslazarett-Abteilung
 des I. Königl. Bayr. Armeekorps,
 dem Oberleutnant Corbach im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 130,
 dem Gefreiten Wilhelm Witte im Flüsili-Regt. Nr. 39,
 dem Hauptmann Freiherrn von Meyßenbug, Kompagnieführer im Grenadier-Regt. Nr. 100,
 dem Leutnant d. R. Hackbarth im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 15,
 dem Hauptmann Goebel, 3. Flieger-Bataillon,
 dem Gefreiten d. R. August Grabbert im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 256,
 dem Stabsveterinär Beck, Train-Ersatz-Abteilung Nr. 7,
 dem Vizelfeldwebel Gustav Teget im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 91;

am 22. Mai 1915

dem Hauptmann Hurholt, Kommandeur des Armierungs-Bataillons Nr. 63,
 dem Leutnant d. R. Cordes im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 130,
 dem Unteroffizier d. R. Hermann Levin-Schröder im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 130,
 dem Leutnant d. L. von Ohlen, Batterie „Kienast“,
 dem Leutnant d. L. Beweler im Ref.-Inf.-Regt. Nr. 68;

am 25. Mai 1915

dem Reservisten Bernhard Rosenberg im Inf.-Regt. Nr. 75,
 dem Oberst Rohdewald, Kommandeur des Landwehr-Inf.-Regts. Nr. 16,
 dem Schirrmeister August Sieder, Flieger-Ersatz-Abteilung 4 Posen;

am 26. Mai 1915

dem Major Roß, Kommandeur des Inf.-Regts. Nr. 55,
 dem Hauptmann d. R. Reese
 dem Leutnant Burgas
 dem Leutnant Rohdewald
 dem Leutnant Bogelsang
 dem Leutnant Nowwe
 dem Leutnant Thümmel
 dem Leutnant Groppe
 dem Leutnant d. R. Köllmann
 dem Leutnant d. R. Schnitger
 dem Leutnant d. R. Meyer I
 dem Unteroffizier d. R. Brühner
 dem Gefreiten Arnold Wolter
 dem Gefreiten d. R. Hermann Plazmeier
 dem Gefreiten d. R. Friedrich Dettmer
 dem Unteroffizier d. R. Karl Bobenhausen
 dem Fähnrich Friedrich Bradziel
 dem Fähnrich Benema
 dem Musketier Heinrich Blöger
 dem Musketier Friedrich Laufamp
 dem Musketier Ferdinand Faßhauer
 dem Unteroffizier d. R. Kurt Gräfe

Inf.-Regt. Nr. 55,

dem Unteroffizier d. R. Friedrich Schternkamp
 dem Reservisten Heinrich Gräwe
 dem Reservisten Heinrich Kreimeier
 dem Offizier-Stellvertreter Franz Bierögel
 dem Gefreiten d. R. Heinrich Wortmann
 dem Musketier Julian Czartowski
 dem Gefreiten Heinrich Brand IV
 dem Gefreiten d. R. Hermann Wüllner
 dem Wehrmann Karl Döring
 dem Unteroffizier Heinrich Reineke
 dem Unteroffizier Friedrich Altemeyer
 dem Reservisten Dietrich Schäfer II
 dem Gefreiten Karl Schmidtpott I
 dem Gefreiten Karl Schmidt
 dem Musketier August Ottemeier
 dem Gefreiten Hermann Möller I
 dem Unteroffizier d. R. Friedrich Niemald
 dem Gefreiten Karl Lange
 dem Unteroffizier d. R. Gustav Breitenbach
 dem Unteroffizier Friedrich Droste
 dem Gefreiten d. R. Heinrich Fischhaupt
 dem Unteroffizier Friedrich Meyer
 dem Gefreiten Friedrich Huchthausen

Inf.-Regt. Nr. 55;

am 1. Juni 1915

dem Major Werdelmann, Adjutanten der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen;

am 2. Juni 1915

dem Kraftwagenführer, Gefreiten Karl Blaseß, Militär-Eisenbahndirektion 3;

am 4. Juni 1915

dem Feldintendantursekretär Müller, Feldintendantur V. Armeekorps;

am 5. Juni 1915

dem Unteroffizier d. L. Paul Disse im Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 25;

die Fürstlich Pippische Militär-Verdienstmedaille mit Schwertern:

am 1. Mai 1915

dem Unteroffizier d. R. Hermann Haase, I. Ersatz-Bataillon Inf.-Regts. Nr. 55,

dem Wehrmann Wilhelm Bödeker, I. Westfälisches Landwehr-Infanterie-Bataillon Breslau;

am 19. Mai 1915

dem Landsturmmann Carl Wiebusch, 7. Landsturm-Inf.-Ersatz-Bataillon VII. Armeekorps,

dem Tambour, Gefreiten Heinrich Wilhelmi, Landwehr-Brigade-Ersatz-Bataillon 43,

dem Hornisten, Wehrmann Friedrich Gläntzer, Landwehr-Brigade-Ersatz-Bataillon 43,

dem Wehrmann Wilhelm Biesemeyer, Landsturm-Infanterie-Ersatz-Bataillon 25.

Detmold, den 20. August 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

Die Nr. 115 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 3. September 1915, enthält:
Nr. 4862. Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung. Vom 2. September 1915.

(Nr. 4862) **Bekanntmachung**
über Beschränkung der Milchverwendung.
Vom 2. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Es ist verboten,

1. Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben zum Backen zu verwenden;
2. geschlagene Sahne, allein oder in Zubereitungen, im Kleinhandel, insbesondere in Milchläden, Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen;
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsolgen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von diesem Verbote zulassen.

§ 2.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware in gewerblichen Betrieben bereitet, gelagert, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, sowie in die Geschäftsräume der nach § 1 Nr. 2 und 3 in Betracht kommenden Betriebe jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung ihrer Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Her-

kunft sowie über Art und Umfang des Abjages zu erteilen.

§ 3.

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 4.

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Milchverwendung treffen.

§ 6.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich Backware, die der Vorschrift des § 1 zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 3 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 7.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 2 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder

bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre Angaben macht;

3. wer den in § 4 vorgeschriebenen Aushang unterläßt.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 6. September 1915 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßbrück

VII. Armeekorps. Münster, 3. September 1915.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II d Nr. 6095.

Einschränkung des Briefverkehrs nach dem nichtfeindlichen Auslande.

Zur raschen und geordneten Erledigung des Briefverkehrs nach dem nichtfeindlichen Auslande ist es erforderlich, daß der Briefformat der offen aufzuliefernden Privatbriefe nach dem nichtfeindlichen Auslande, mit Ausnahme der besetzten Teile Belgiens und Russisch-Polens, gleichviel ob die Briefe in deutscher oder in einer für den Briefverkehr nach dem Auslande gestatteten fremden Sprache abgefaßt sind, nicht über zwei Bogenseiten gewöhnlichen Briefformats (Quart) hinausgeht. Die Briefe dürfen keine Anlagen enthalten, in denen sich Nachrichten befinden, sie müssen ferner in deutlicher, ohne weiteres gut lesbarer Schrift mit nicht zu engem Zeilenabstande geschrieben sein, auch dürfen keine Schriftzeilen über Schriftzeilen einer anderen Richtung quer hinweglaufen. Bei Geschäftsbriefen kann, wenn sie im übrigen den vorstehenden Bedingungen entsprechen, der Inhalt den Raum von zwei Bogenseiten überschreiten und die Beifügung von Rechnungen, Preisverzeichnissen und dergleichen geschäftlichen Anlagen erfolgen. Zur Verpackung der Briefe nach dem Auslande dürfen nur Umschläge verwendet werden, die aus einer einfachen Papier- oder Stofflage, also ohne Futtereinlage aus Seidenpapier oder anderen Stoffen, hergestellt sind. Bei Briefen, die den angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, müssen die Absender damit rechnen, daß sie infolge der Erschwerung des Prüfungs geschäfts mit mehrwöchiger Verpätung am Bestimmungsort eintreffen.

(Aus dem „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 206 vom 1. September 1915).

Verkehr mit Brotgetreide und Mehl. Eine Bekanntmachung des Vorsitzenden des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 21. August 1915 lautet:

Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund von § 14 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) am 19. August 1915 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Zur Herstellung von Mehl ist Brotgetreide mindestens bis zu 75 v. H. auszumahlen. Der Beschluß tritt am 1. September in Kraft.

2. Die Mehlmenge, die täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf, wird einschließlich der Zulage für die schwer arbeitende Bevölkerung auf 225 g festgesetzt. Die Befugnis des Kommunalverbandes bei der Unterverteilung dieser Mehlmenge Unterschiede zugunsten der schwer arbeitenden Bevölkerung zu machen, wird hierdurch nicht berührt. Der Beschluß tritt am 15. September in Kraft.

3. Die Menge, die ein Selbstversorger verwenden darf, wird auf den Kopf und Monat mit 10 kg Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen 1 kg Brotgetreide 750 g Mehl. Dieser Beschluß tritt am 1. September in Kraft.

4. Der Kommunalverband darf an Hintertorn innerhalb seines Bezirks an landwirtschaftliche Unternehmer eine Höchstmenge zur Verfütterung freigeben, die 3 v. H. des nach der Ernteflächen-erhebung von ihm angegebenen Ernteertragnisses nicht übersteigen darf.

Betrifft die dritte Kriegsanleihe.

Wir sind Zeichnungsstelle und machen unsere Kundschaft ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die Zeichner nur dann auf die rechtzeitige Auszahlung ihrer Guthaben zur Bezahlung der ihnen zugeteilten Beträge rechnen können, wenn die Zeichnung bei uns erfolgt. Wir werden zu dieser Bekanntmachung veranlaßt, um die an uns gestellten Geldforderungen übersehen zu können.

Fürstliche Direktion

der Landespar- und Leihkasse.

Thörner.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt“ Nr. 40 von 1915).

Kriegsministerium.
Nr. 956/6. 15. U 2.

Berlin, den 1. September 1915.

Nr. 668. Erläuterung zum Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 137).

I. Räume, für die der gesetzliche Tarif — Anlage 3 zur Servisvorschrift — keine Servisätze vorsieht, wie z. B. Revierkrankenstuben, Kammerräume, Kompagnieschreibstuben, Unterstellräume für Kraftwagen, können nur auf Grund des § 3, 4 des Kriegsleistungsgesetzes in Anspruch genommen werden. Die Entschädigungsfrage regelt sich nach § 14 des Gesetzes nebst Ausführungsverordnung.

Indessen ist gemäß § 2 des Kriegsleistungsgesetzes von der Anforderung dieser Räume auf Grund des § 3, 4 a. a. O. nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen, wenn die Sicherstellung im Wege der freien Vereinbarung (z. B. Ermietung) sich nicht ermöglichen läßt, oder es ersichtlich ist, daß eine solche nicht im wirtschaftlichen Interesse des Reichs liegt.

Sind auf Anfordern der Militärbehörden oder Truppenteile auch Heizung, Beleuchtung oder Leitungswasser von den Gemeinden geliefert worden, so wird die Vergütung für solche Leistungen bar bezahlt, sofern sie nicht etwa schon in der vereinbarten Entschädigung enthalten ist (vgl. die §§ 3, 6 und 20 Absatz 1 des Kriegsleistungsgesetzes nebst Ausführungsverordnung).

II. Zur Erläuterung des Erlasses vom 1. Juli 1915 (M. B. Bl. S. 299) wird bestimmt, daß in Fällen, in denen sich nicht von vornherein übersehen läßt, ob das Verweilen der einquartierten Truppen usw. am Orte noch längere Zeit dauern wird, die Vergütung für die Quartiere erst von dem Zeitpunkt ab zuständig ist, an dem sich herausstellt, daß die Quartiere als Standquartiere anzusehen sind. In den Fällen, in denen dies während der einmonatigen Belegung des Ortes nach der Kriegslage noch nicht anzunehmen war, ist demnach die Vergütung erst nach Ablauf dieser Zeit zuständig, z. B. für Quartiere, die am 11. Februar oder 25. Mai bezogen worden sind, erst vom 11. März oder 25. Juni ab.

In Vertretung: v. Wandel.

Kriegsministerium.
Nr. 1100/8. 15. A 7 V.

Berlin, den 2. September 1915.

Nr. 671. Vertretung des Reichs-Militär-Fiskus in Unfallangelegenheiten, die durch Kraftfahrzeuge verursacht sind.

Um eine dem allgemeinen Bedürfnisse des Militär-Verkehrswezens entsprechende einheitliche Behandlung der Ansprüche an den Reichs-Militär-Fiskus aus Anlaß von Unfällen herbeizuführen, die durch Kraftfahrzeuge verursacht sind, wird folgendes bestimmt:

1. Die Vertretung des Reichs-Militär-Fiskus in allen Angelegenheiten, in denen es sich um Ersatzansprüche aus Anlaß von Kraftfahrzeugunfällen handelt, hat von jetzt ab die Intendantur des Militär-Verkehrswezens für den gesamten Bereich der Heeresverwaltung allein wahrzunehmen.
2. Die der Intendantur des Militär-Verkehrswezens dabei zur selbständigen Entscheidung zustehenden Befugnisse richten sich nach dem in Ziffer 22 der Garnison-Verwaltungsordnung, erster Teil, abgegrenzten Umfang.
3. Wenn die Intendantur des Militär-Verkehrswezens in einem Einzelfalle ein Benehmen mit dem örtlich zuständigen Gericht und dem fiskalischen Prozeßvertreter einerseits und der örtlichen Intendantur andererseits für erforderlich oder wünschenswert erachtet, ist sie unbeschadet

ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin des Fiskus berechtigt, ihrerseits der örtlichen Intendantur Untervollmacht zu erteilen.

4. Die Abwicklung der zur Zeit schwebenden Vergleichs- und Prozeßverhandlungen verbleibt bei der Stelle, von der die Verhandlungen bisher geführt worden sind.

In Vertretung: v. Wandel.

Kriegsministerium.

MJ. Nr. 16797/15. A 1.

Berlin, den 2. September 1915.

Nr. 672. Aufschrift bei Feldpostsendungen.

1. Die Bestellung der Sendungen an Angehörige sowohl des Feld- als auch des Besatzungsheeres durch die Feld- und heimischen Postanstalten wird zum großen Teil dadurch erschwert oder unmöglich gemacht, daß die Formation, zu welcher der Empfänger gehört, in der Aufschrift vielfach unvollständig oder falsch angegeben wird. Zur Erleichterung des Postdienstes wird daher bestimmt, daß sämtliche Formationen des Feldheeres, soweit notwendig auch die des Besatzungsheeres, ihren Unteroffizieren und Mannschaften umgedruckte Postkarten mit der richtigen Aufschrift aushändigen, die diese an ihre Angehörigen senden müssen. Bei dem Umdruck ist streng darauf zu achten, daß die Angabe der Formation einfach, klar und der amtlichen Bezeichnung entsprechend geschieht. Abkürzungen sind nur soweit zulässig, als sie jeden Zweifel ausschließen.

Die Feld- und heimischen Postanstalten werden die erforderlichen Postkarten auf Anforderung verabsorgen. Der Umdruck ist Sache der Truppen usw. Soweit einzelne kleinere Formationen keine Umdruckapparate haben, ist der Umdruck durch die nächst höhere Dienststelle zu bewirken.

Bemerkt wird, daß die in Rede stehenden Postkarten nicht ausschließlich und fortlaufend zu verwenden sind. Da sie den Absendern von Sendungen an Heeresangehörige nur als Vorlage für die Aufschrift zu dienen haben, genügt ihre Versendung — außer beim Übertritt eines Truppenteils usw. zu einem anderen Verband oder von Mannschaften zu anderen Formationen — in angemessenen Zwischenräumen.

2. Erfahrungsgemäß teilen viele Mannschaften ihren Angehörigen den Führernamen ihres Truppenteils oder Verbandes mit, auch wenn der Truppenteil usw. eine Nummer führt. Die Folge ist dann vielfach, daß der Name des Führers in den Aufschriften der Feldpostsendungen ohne Nummerangabe erscheint, wodurch die Bestellung erschwert oder unmöglich gemacht wird. Dieser Unsitte ist durch Belehrung sämtlicher Heeresangehörigen in Verbindung mit der Maßnahme zu 1 zu steuern.

Im Auftrage: v. Wrisberg.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Nr. 2046/8. 15. A 3.

Berlin, den 31. August 1915.

Nr. 678. Rücksendung leerer Päckchenhüllen aus dem Felde.

Durch die Rücksendung der leeren Hüllen entstehen für den Postdienst andauernd erhebliche Unzuträglichkeiten, da die Empfänger in den Kartons einen Inhalt vermuten und dann unberechtigte Ansprüche wegen Vercabung stellen. Da überdies die Hüllen meist zerdrückt und unbrauchbar am Bestimmungsort ankommen, so wird durch sie die Feldpost ganz unnötig belastet.

Den Heeresangehörigen ist deshalb die Rücksendung leerer Päckchenhüllen in die Heimat zu untersagen.

Im Auftrage: Hr. v. Schöneich.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. VII. 1915 (R. G. Bl. S. 467, abgedruckt im Amtsblatt S. 689) und der Erlasse des Stellvert. Generalkommandos des VII. Armeekorps vom 28. VII. und 24. VIII. 1915 wird folgendes bestimmt:

1) In Stadt und Amt Detmold, in Stadt und Amt Lage, in Stadt und Amt Horn, in Stadt und Amt Blomberg, in Stadt Lemgo und Amt Brake, in Stadt Salzuflen und Amt Schömar ist je eine gemeinschaftliche Preisprüfungsstelle einzurichten. Die übrigen Städte und Ämter können sich einer dieser Prüfungsstellen anschließen. Ihr diesbezüglicher Wunsch darf nicht zurückgewiesen werden.

2) Die örtliche Prüfungsstelle besteht aus dem Bürgermeister oder einem vom Magistrat zu ernennenden Ratshern als Vorsitzender, zwei vom Magistrat zu ernennenden Vertretern des Handels- und Gewerbestandes, zwei vom Verwaltungsamt zu ernennenden Vertretern der Landwirtschaft, zwei Personen des besonderen Vertrauens, die weder Gewerbe- oder Handeltreibende noch Landwirte sind und von denen der eine dem Arbeiterstande angehören muß. Diese Mitglieder werden von der Prüfungsstelle selbst hinzugewählt.

Gehören der Prüfungsstelle mehrere Städte oder Ämter an, so hat eine Verständigung zwischen den Magistraten bzw. Verwaltungsämtern über die Ernennung der Mitglieder zu erfolgen. Es kann dabei nötigenfalls das Wahlrecht der Prüfungsstelle ausgeschaltet oder die Zahl der Vertreter der drei Wirtschaftsgruppen um je ein Mitglied vermehrt werden.

3) Die Aufgabe der örtlichen Prüfungsstelle besteht in der Feststellung und Veröffentlichung der auf den Märkten und bei sonstigen Verkaufsgelegenheiten erzielten Mindest- und Durchschnittspreisen und der Festlegung der hiernach als angemessen zu bezeichnenden Preise für Lebensmittel und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs. Die Preisfestsetzung darf nicht nach dem Gesichtspunkte von Höchstpreisen erfolgen. Es sind vielmehr die Ergänzungs- und Beschaffungskosten,

zugänglich eines angemessenen Gewinns zu ermitteln und der Preisnotierung zu Grunde zu legen.

Die örtlichen Prüfungsstellen haben ferner darüber zu wachen, daß keine ungerechtfertigt hohen Preise gefordert werden. Fälle von Preiswucher sind der Polizei anzuzeigen und von ihr nach Maßgabe der Verordnung des Herrn Kommandierenden Generals vom 28. Juli 1915 (Amtsblatt S. 720) zu verfolgen. Sighen sich die ermittelten Fälle zur Bestrafung, so ist mit der Einleitung des Strafverfahrens sofort vorzugehen und nicht erst eine diesbezügliche Maßnahme der Regierung oder des Stellvertretenden Generalkommandos abzuwarten. Die örtlichen Prüfungsstellen sind ermächtigt, die Rechnungen und Bücher der Händler einzusehen, Niederlagen und Keller der Händler zu besichtigen, nötigenfalls Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und andere vorbereitende Maßnahmen zu treffen, die einen beschleunigten Eingriff der Ortspolizeibehörde vorzubereiten geeignet erscheinen.

4) Die Prüfungsstellen regeln ihre Geschäftsordnung selbst. Sie haben 2 mal monatlich oder, wenn sich das Bedürfnis ergibt, öfter zusammenzutreten. Ihre Preisfestsetzungen sind nach Formular festzulegen, andere Beschlüsse zu protokollieren. Werden beide Vertreter einer Wirtschaftsgruppe überstimmt, so sind ihre abweichenden Preisvorschläge der erleichterten Kontrolle halber mit roter Tinte hinter den Mehrheitsbeschlüssen zu vermerken und im Protokolle die Gründe für die abweichende Ansicht niederzulegen.

5) Wo und wie die Preisfestsetzungen zu veröffentlichen sind, bleibt dem Ermessen des Magistrats und des Verwaltungsamts überlassen, die Preisfestsetzungen sind dem Stellvertretenden Generalkommando und der Landesprüfungsstelle (siehe unten) und den übrigen örtlichen Prüfungsstellen mitzuteilen.

6) Die Mitglieder der örtlichen Prüfungsstellen sind ehrenamtlich tätig. Unkosten sind zu ersetzen, auch kann Vergütung für Zeitverlust gewährt werden.

7) Jede Stadt und jedes Amt trägt die durch seine Mitglieder erwachsenen Unkosten

und die diesen bewilligten Vergütungen selbst. Die Kosten der Veröffentlichungen fallen den Ämtern anteilsweise und nur insoweit zur Last, als Veröffentlichungen auch innerhalb der Amtsgemeinden erfolgen. Ist eine Verständigung nicht zu erzielen, so entscheidet nötigenfalls die Regierung. Alle übrigen Kosten trägt die Stadt, die auch das Sitzungszimmer mit Zubehör und das nötige Beamtenpersonal zu stellen hat.

8) Außer den örtlichen wird eine Landesprüfungsstelle gebildet. Sie besteht aus einer gleichen Anzahl Mitglieder der drei oben genannten Wirtschaftsgruppen. Die Mitglieder ernennt die Regierung. Sie führt auch den Vorsitz und trägt die Kosten der Stelle.

9) Die Aufgabe der Landesprüfungsstelle ist die Überwachung der Preisbildungen für Lebensmittel und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs, der Ausgleich von Unstimmigkeiten in den örtlichen Prüfungsstellen (Ziffer 4 am Schluß), die Durchführung der notwendigen Einheitlichkeit des Verfahrens seitens der örtlichen Prüfungsstellen, die Herstellung der Verbindung mit den Prüfungsstellen benachbarter Bezirke usw.

10) Im übrigen finden die Bestimmungen für die örtlichen Prüfungsstellen auf die Landesprüfungsstelle sinngemäße Anwendung. Detmold, den 6. September 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Der taubstumme Handelsmann Wilhelm Meyer, früher hier, später in Hannover wohnhaft, geb. am 1. November 1880 in Ampleben, mehrere Male vorbestraft, ist von der Strafkammer Fürstlichen Landgerichts hier am 17. Juni d. J. wegen Betrugs i. R. zu einer Gesamtstrafe von 9 (neun) Monaten Gefängnis rechtskräftig verurteilt.

Der Verurteilte sucht sich der Strafvollstreckung zu entziehen.

Ich ersuche daher, ihn vorläufig festzunehmen und dem nächsten Amtsgerichte zuzuführen, auch davon zu den hiesigen Akten L 12/15 Nachricht zu geben.

Detmold, den 4. September 1915.

Der Erste Staatsanwalt
Credé

Lippische Wirtschafts-Gemeinschaft.

Ab 12. d. M. werden gemäß § 49 a der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 für den Bereich der L. W. G. folgende Einheitspreise angeordnet:

Für je 100 kg	im Verkauf an die Bäcker:	im Verkauf durch die Bäcker:
Roggenmehl	30,— M	33,— M
Roggenschrot	28,— "	30,— "
Weizenmehl	37,— "	41,— "
Weizenschrot	33,— "	35,— "
Roggenschrotbrot		30,— "
Weizenschrotbrot		45,— "

Graubrot ist in Stücken zu 1800 gr für 0,56 M, in Stücken zu 3600 gr für 1,12 M zu verkaufen; Weißbrot in einzelnen Stücken zu 45 gr für 0,03 M, bei Entnahme von mehr Stücken zu 45 gr oder in Stücken von 90, 450, 900 gr dürfen für je 45 gr nur 2,5 Pfennig berechnet werden. Zwieback: für je 70 gr 0,10 M.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

Kirchhof,
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Unter einem Teile des Rindvieh-Vestandes des Vorstehers Brokmeier in Schönewart ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 1. September 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Bekanntmachung.

Nach der Feststellung des beamteten Tierarztes ist unter dem Viehbestande des Landwirts Platena Nr. 19 in Meinberg die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über das genannte Gehöft die Sperre angeordnet worden ist.

Detmold, den 2. September 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Piderit.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Krome in Villerbeck ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die Sperrmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Blomberg, den 1. September 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Unter dem Klauenviehbestande folgender Personen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen:

1. des Landwirts W. Lüdecke Nr. 6 in Villerbeck bei Steinheim,
2. des Landwirts Breder Nr. 64 in Wöbbel.

Sperrmaßregeln sind erlassen.
Blomberg, den 1. September 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Das Verzeichnis der zu den Kosten der Handwerkskammer heranzuziehenden Handwerksbetriebe des hiesigen Verwaltungsbezirks liegt von Montag, den 6. September d. J. an eine Woche lang im Geschäftszimmer des Verwaltungsamts während der Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten aus.

Blomberg, den 31. August 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinen des Landwirts Feith Nr. 22a in Sipperode ist Rotlauf ausgebrochen.

Stift Cappel, den 4. September 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande der Meierei Falkenkrug hier ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft ist gesperrt.

Detmold, den 4. September 1915.

Der Magistrat

J. B.

Biermann.

Bekanntmachung.

Unter dem Rindvieh- und Schweinebestande des Landwirts August Dieckmann, Sylbeckerstraße Nr. 35 hier, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Das verseuchte Gehöft ist gesperrt.

Detmold, den 7. September 1915.

Der Magistrat

J. B.

Biermann.

Du kannst zeichnen vom 4. bis 22. September!

gerade recht; dann wäre ja der Beweis geliefert, daß wir kein Geld mehr zum Kriegführen haben, und sie würden schon mit aller Gewalt dafür sorgen, daß wir im Ausland nicht viel bekämen.

Nein, wir müssen und wollen unser Geld im eigenen Land aufbringen. Wir wollen in späteren Jahren die hohen Zinsen nicht ins Ausland abfließen lassen, die sollen unserm deutschen Volk gehören, und vor allem, wir wollen zeigen, daß wir an den Sieg unseres Vaterlandes felsenfest glauben, und wollen mit-
helfen diesen Sieg erringen.

II.

Welches sind die Vorteile der neuen Kriegsanleihe?

1. Du hast Dein Geld sicher angelegt. Du magst es in ein Geschäft stecken oder auf die Sparkasse oder Bank tragen, —

sicherer ist es nirgends angelegt

als beim Reich, wo der Staat selber mit seinen Gütern und Einnahmen dafür haftet.

2. Du hast Dein Geld

gewinnbringend

angelegt. Würdest Du es auf der Sparkasse lassen, dann bekämeest du 4, höchstens 4½ Prozent Zins. Der Staat zahlt Dir 5 Prozent. Das macht bei einer Anleihe von 100 Mark in 10 Jahren allein schon 10 oder doch schon 5 Mark. Bei 1000 Mark Anleihe in der gleichen Zeit 100 bzw. 50 Mark. Außerdem gewährt Dir der Staat gleich bei der Einzahlung auf je 100 Mark 1 Mark Nachlaß. Das macht unter Umständen schon einen ganz ansehnlichen Gewinn.

Darum nur kein Bedenken.

Eine solche Gelegenheit zu einer vorteilhaften und dabei unbedingt sicheren Geldanlage bietet sich Dir wohl kaum mehr.

Allerdings, Du magst ja denken, ich muß immer flüssiges Geld haben, ich weiß nicht, wie ich in meinem Geschäft Geld zusetzen muß, oder ob ich oder einer meiner Angehörigen nicht krank wird, da

brauche ich rasch Geld.

t allein
mmeln
bar ist.
nd an-
worau
werden

ung.

ndlung
Dienst-
telung
geraus-
g einer

id!

Die unblutige Entscheidungsschlacht des deutschen Volkes

Über ein Jahr bereits stehen Euer Männer, Söhne und Brüder im Felde. Sie haben Schlachten geschlagen,

wie sie die Welt noch nie gesehen.

Gestungen fallen unter dem Feuer ihrer Geschütze wie das Laub im Herbst; sie selber aber sind für Euer Haus und Euer Erb zu einem

lebendigen Festungswall

geworden, zu einer eisernen Mauer, an der sich schon Tausende den Tod geholt, durch die kein Feind mit der Waffe in der Hand hindurchschreiten wird.

Ja, unsere Feinde haben geglaubt, wie eine Dampfwalze über Deutschlands Heer und Deutschlands Fluren sich dahinwälzen zu können, alles zermalmend, alles Leben zerstörend.

Die Walze ist zerschmettert,

und Deutschlands Söhne bebauen die besten Gegenden der feindlichen Länder.

Sie haben geglaubt, uns aushungern zu können, um uns so zum Frieden zu zwingen. Das deutsche Volk — Ihr alle mit — hat seine Vorräte eingeteilt und sie gespart und ist jetzt so weit,

Daß es mit seinen Brotrationen sicher auskommt.

Unsere Feinde werden knirschen, daß ihnen auch dieser Plan mißlungen ist — aber auf eines setzen sie noch ihr Vertrauen.

Deutschland, sagen sie, ist ein armes Land, es wird ihm bald

das Geld und damit die Lust am Kriegsführen

vergehen. Zwar hat es zwei Anleihen aufgebracht, die sich sehen lassen können, aber die sind aufgebraucht; jetzt wollen wir einmal sehen, wo sie das Geld herbringen für eine weitere Kriegsführung. Warten wir nur noch ein paar Monate, dann werden ihre Mittel erschöpft sein, und

sie werden um Frieden betteln

müssen, betteln! Dann wollen wir ihnen diktieren!

Jetzt, deutsche Bürger, jetzt liegt es an uns, an Dir und an all den andern deutschen Männern und Frauen, die daheim sich freuen über die Erfolge ihrer Brüder im Felde,

einen Strich durch diese letzte Rechnung

unserer Feinde zu machen. Jetzt gilt es, daheim eine Schlacht zu schlagen, die unseren Feinden die

letzte Hoffnung

schwinden läßt, unblutig zwar, aber darum nicht weniger wichtig als die herrlichen Waffentaten unserer Krieger, weil durch diese Schlacht der Weg gebahnt werden soll, zu behaupten, was jene mit ihrem Blute erobert, und weiterzukämpfen bis zu einem siegreichen Ende. Der Kampfesruf ist ergangen; Ihr alle habt ihn gehört, unsere Parole in der Heimat lautet:

Kriegsanleihe!

Vor Dich hin tritt Dein Vaterland in seinen Leibern, vor Dich hin treten Deine Brüder und Freunde im Felde und geben Dir den Schlachtruf: Kriegsanleihe!

Nicht als Bettler

kommen sie — betteln mag England —, sie kommen als Mahner, als

Mahner an Deine heilige Pflicht,

mitzuhelfen am Schutze Deiner Heimat, Deines Hauses und Deines Hofes.

Müssen sie Dir erst erklären, warum sie das fordern? Du weißt es, warum die Forderung an Dich ergeht, die Kriegsanleihe zu zeichnen. Aber mache es Dir noch einmal klar.

I.

Warum die 3. Kriegsanleihe?

1. Zum Kriegsführen braucht man Geld, Geld und wieder Geld. Das war immer so, nur daß noch kein Krieg so ungeheuer viel Geld verschlungen hat wie dieser. Nach genauen Untersuchungen belaufen sich die

täglichen Kriegskosten aller kriegführenden Länder

zusammen auf nahezu 300 000 000 — 300 Millionen — Mark. Das ist also die tägliche Ausgabe. Für den Monat ausgerechnet, gibt dies rund 8 000 000 000 — 8 Milliarden — und

für das Jahr 100 000 000 000 — 100 Milliarden Mark.

Von dieser gewaltigen Summe entfiel bis vor kurzem die Hauptlast auf Deutschland. Das Deutsche Reich hat bis jetzt schon so viel ausgegeben, als sein ganzes Eisenbahnwesen wert ist. Denke Dir: alle Bahnen mit allen Bahnhöfen, allen Lokomotiven und Wägen würden zum Anschaffungspreis verkauft werden können, dann käme ungefähr gerade die Summe heraus, die der Krieg bisher verschlungen hat.

Noch deutlicher mag Dir die gewaltige Höhe der Kosten dieses Krieges zum Bewußtsein kommen, wenn Du sie vergleichst mit den Kosten des Krieges von 1870/71. Damals betrugen die Kosten des ganzen Krieges weniger als heute die Kriegskosten eines einzigen Monats.

Ein einziger Monat verschlingt nämlich heute ein Drittel mehr als damals der ganze Krieg.

Nicht wahr, das sind Zahlen, vor denen einem fast schwindelt. Aber Du begreifst, warum sie so groß sind, wenn Du daran denkst, was mit diesen Riesensummen alles bestritten werden muß. Die Ausrüstung, Verpflegung und Befolgung der Truppen; die Ergänzung und Erneuerung der Geschütze und der Munition; die Herstellung der zerstörten Brücken und Eisenbahnen, die Anlage neuer Verkehrswege, Ausbau und Instandhaltung der Flotte und noch tausend andere Dinge mehr. Kriegsführen kostet Geld.

2. Dieses Geld muß aufgebracht werden. Dazu gibt es nur

zwei Wege.

a) Der eine Weg wäre der einer

Kriegssteuer.

Denke Dir das aber einmal aus, wie es wäre, wenn der Staat jetzt zu neuen Steuern greifen müßte, jetzt, wo sowieso

die ganze Haushaltung sich bedeutend verteuert

hat. Was für eine Klagerei würde dann losgehen, wenn eine ganze Reihe von Gebrauchsgegenständen sich noch mehr verteuern müßte, weil die Steuer erhöht wurde, und wenn eine ganze Menge von Dingen, die bisher steuerfrei waren, auch mit Steuer belegt würde. Wie viel müßte da nicht zur Steuer herangezogen werden, bis diese Milliarden zusammenfließen würden.

Das wäre ein Weg, der eine drückende Last

wäre und der trotzdem nicht zur vollen Deckung der Kriegskosten führen würde.

b) Darum bleibt nur der zweite Weg als praktisches Mittel, die nötigen Gelder zu beschaffen, und das ist

der Weg einer neuen Anleihe.

Der Staat leiht sich das Geld, zahlt dafür jährlich bestimmte Zinsen und zahlt das geliehene Geld nach einer Reihe von Jahren wieder zurück. Jetzt fragt es sich nur:

Wo kann und soll er es leihen?

Soll Deutschland, wie England, mit seiner neuen Anleihe nach Amerika gehen oder zu einem andern neutralen Staat? Das wäre unseren Feinden

Du kannst zeichnen vom 4. bis 22. September bei allen Banken, Postanstalten und Sparkassen.

gerade recht; dann wäre ja der Beweis geliefert, daß wir kein Geld mehr zum Kriegsführen haben, und sie würden schon mit aller Gewalt dafür sorgen, daß wir im Ausland nicht viel bekämen.

Nein, wir müssen und wollen unser Geld im eignen Land aufbringen. Wir wollen in späteren Jahren die hohen Zinsen nicht ins Ausland abfließen lassen, die sollen unsern deutschen Volk gehören, und vor allem, wir wollen zeigen, daß wir an den Sieg unseres Vaterlandes felsenfest glauben, und wollen mit. helfen diesen Sieg erringen.

II.

Welches sind die Vorteile der neuen Kriegsanleihe?

1. Du hast Dein Geld sicher angelegt. Du magst es in ein Geschäft stecken oder auf die Sparkasse oder Bank tragen, —

sicherer ist es nirgends angelegt

als beim Reich, wo der Staat selber mit seinen Gütern und Einnahmen dafür haftet.

2. Du hast Dein Geld

gewinnbringend

angelegt. Würdest Du es auf der Sparkasse lassen, dann bekämeft du 4, höchstens 4½ Prozent Zins. Der Staat zahlt Dir 5 Prozent. Das macht bei einer Anleihe von 100 Mark in 10 Jahren allein schon 10 oder doch schon 5 Mark. Bei 1000 Mark Anleihe in der gleichen Zeit 100 bzw. 50 Mark. Außerdem gewährt Dir der Staat gleich bei der Einzahlung auf je 100 Mark 1 Mark Nachschuß. Das macht unter Umständen schon einen ganz ansehnlichen Gewinn.

Darum nur kein Bedenken.

Eine solche Gelegenheit zu einer vorteilhaften und dabei unbedingt sicheren Geldanlage bietet sich Dir wohl kaum mehr.

Allerdings, Du magst ja denken, ich muß immer flüssiges Geld haben, ich weiß nicht, wie ich in meinem Geschäft Geld zusehen muß, oder ob ich oder einer meiner Angehörigen nicht krank wird, da

brauche ich rasch Geld.

Der Staat zahlt mir aber mein angelegtes Geld erst von 1924 an zurück, so lange kann ich nicht warten. Oder ich mache während des Krieges ein gutes Geschäft und muß deswegen nach dem Kriege Kriegsgewinnsteuer zahlen, woher dann das Geld nehmen, wenn ich alles angelegt habe?

Lieber Freund! Das ist wahr, Du kannst einmal rasch Geld brauchen, und dann ist eben die Sparkasse bequem. Aber wenn Du meinst, Du könntest Dein in Kriegsanleihe angelegtes Geld nicht ebenso rasch flüssig machen, dann kauscheft Du Dich. Du brauchst dann nur auf eine Bank zu gehen. Dort wird jetzt schon kein Papier so gerne gekauft als die 5prozentige Kriegsanleihe. Und die Leute, die dieses Papier schon verkauft haben,

machten dabei noch ein gutes Geschäft;

sie haben ein Papier im Wert von 100 Mark gekauft zu 97,50 Mark oder wenigstens 98,50 Mark und für 99 oder gar 99,50 Mark haben sie es verkauft. Also haben sie bei Hundert Mark, außer dem Prozent Zins, das sie mehr erhalten haben, noch einen Gewinn gemacht von 50 Pf. bis 2 Mark, je nachdem der Kurs war.

Nach dem Krieg aber wird der Kurs nicht fallen, sondern steigen,

denn 5 Prozent Zins bei einer so sicheren Anlage bekommt man nicht so rasch wieder. Darum werden sich die Deutschen im Ausland und die Bewohner der jetzt neutralen Staaten nach dem Kriege um diese deutschen Anleihepapiere reifen, der Kurs wird steigen, jedenfalls sogar über den Nennwert des Papiers hinaus, und wer verkaufen muß,

verkauft mit Gewinn.

Sage auch nicht,

ich habe auf einmal nicht so viel Geld,

um die Kriegsanleihe zu zeichnen. Das Reich hat es so leicht gemacht, daß fast niemand mit dieser Ausrede kommen kann. Es gibt ja schon Papiere aus im Wert von 100 Mark, und bei den Zeichnungen über 100 Mark verlangt es die

Einzahlung nicht auf einmal,

sondern alle paar Wochen einen Teil. Jetzt schau' nur mal Dein Sparkassen-

buch nach, hast Du wirklich keine Hundert Mark darauf stehen? Schau' auch mal in Deiner Schublade und Truhe nach, vielleicht ist dort noch das Geld, das Du für Deine Ernte oder in Deinem Geschäft eingenommen hast. Du warst ja ein Tor, wenn Du es zinslos liegen ließeft oder es sonst wo anlegen würdest, wo Du doch nirgends so viel Zins bekommst wie bei der Reichsanleihe. Vielleicht haben auch

Deine Kinder

schon ihr Sparkassenbuch, und vielleicht stehen auch schon 100 oder noch mehr Mark darin.

Geht mal mit ihnen zur Sparkasse

und laß sie für das gesparte Geld ein Anleihepapier nehmen. Du wirst sehen, wie ihre Augen leuchten, wenn sie mit ihrer Namensunterschrift erklären dürfen, daß sie ihrem deutschen Vaterland ihr kleines Vermögen leihen dürfen. Und wie werden erst ihre Wangen glähen, wenn sie nach ein paar Monaten ein grünes Papier in der Hand halten und darauf lesen: Anleihe des Deutschen Reiches oder: Schuldverschreibung über Hundert Mark usw.; und in diesem Papier ein anderes mit vielen kleinen Feldern, von denen sie alle halbe Jahre eines losschneiden dürfen und dafür ihre Zinsen bekommen.

Das freut Deine Kinder mehr als ihr Sparkassenbuch.

Oder vielleicht hast Du jetzt kein Geld, aber Du hast noch Gelder anstehen und bekommst sie erst in 1 oder 2 Jahren. Dann geh zur Darlehenskasse und leih Dir dort so viel Geld, als Du zeichnen kannst. Du mußt allerdings ein wenig über 5 Prozent Zins zahlen. Aber das geht bloß 1 bis 2 Jahre, dann bekommst Du ja Dein Geld und kannst das Darlehen zurückzahlen, und dann hast Du dauernd, auf Jahre hinaus, Deine 5 Prozent Zins. Unter solchen Umständen ein Darlehen nehmen, rentiert sich.

Schau', das sind Wege genug, um Deiner vaterländischen Pflicht nachzukommen. Wenn da jedes im Deutschen Reich seine Pflicht tun will, werden wir eine Anleihe ausbringen, welche die beiden früheren noch in den Schatten stellt. Daß das deutsche Volk die nötigen Mittel dazu hat, das zeigt der

Stand der Sparkassen.

Trotz der zwei ersten Anleihen, bei denen große Summen von den Sparkassen weggenommen wurden, ist heute mehr Geld dort angelegt als in Friedenszeiten. Zu Beginn des Krieges betrug das Sparkassenvermögen des deutschen Volkes 20 Milliarden Mark, heute, nach einem Kriegsjahr und zwei Riesenanleihen, ist es noch um Hunderte Millionen Mark höher. Da soll noch ein Feind reden von dem armen Deutschland, das bald den Krieg beenden müsse, weil ihm das Geld fehle. Nein, das Deutsche Reich hält aus! Es hat gesiegt über die Übermacht an Menschen, es hat gesiegt über die Auszehrungspläne seiner Feinde, es wird auch siegen gegen das rote Geld Englands und Frankreichs. Es wird siegen, weil jeder Deutsche weiß, was er dem Vaterlande schuldet, weil jeder gern nach Kräften beiträgt, die Mittel zum Kriege weiter zu geben. Frisch auf darum zum großen unblutigen Kampf!

Frisch auf, Ihr deutschen Männer,

die Ihr dem Vaterland nicht die Kraft Eures Armes zur Verfügung stellen könnt, gebt ihm Euer erspartes Geld!

Frisch auf, Ihr deutschen Frauen!

Eure Männer und Brüder kämpfen und bluten auf fremder Erde! Gebt ihnen die Mittel, um den Selbstenkampf bis zum siegreichen Ende durchzufechten!

Frisch auf, Ihr deutschen Kinder!

So oft habt Ihr gesungen: Lieb Vaterland, magst ruhig sein! Jetzt gebt dem Vaterland Eure Spargelder, damit unsere Soldaten auch weiterhin fest und treu die Wacht halten können gegen die Feinde der Heimat.

Einen wahren Sturm lauf

soll es geben auf die Sparkassen und die Postanstalten im ganzen weiten Deutschen Reich. Als eine

große Siegesbotschaft

soll durch die ganze Welt die Kunde fliegen:

Das deutsche Volk hat seine dritte Kriegsanleihe mit einem Schlag aufgebracht und sogar überzeichnet.

Es gibt kein deutsches Haus mehr, in dem nicht ein Anleihepapier wäre. Alle wollen mitschlagen und mitsiegen! Dann mögen die Feinde zittern, die Neutralen staunen, die Freunde jubeln.

Jetzt auf zur Siegesrüstung, zur neuen Kriegsanleihe!

Die Parole

hat der deutsche Geldminister, Dr. Helfferich, im Reichstag ausgegeben. Sie lautet:

Alles verfügbare Geld gehört dem Vaterland!

bei allen Banken, Postanstalten und Sparkassen.

buch nach, hast Du wirklich keine Hundert Mark darauf stehen? Schau' auch mal in Deiner Schublade und Truhe nach, vielleicht ist dort noch das Geld, das Du für Deine Ernte oder in Deinem Geschäft eingenommen hast. Du wärst ja ein Tor, wenn Du es zinslos liegen ließest oder es sonst wo anlegen würdest, wo Du doch nirgends so viel Zins bekommst wie bei der Reichsanleihe. Vielleicht haben auch

Deine Kinder

schon ihr Sparkassenbuch, und vielleicht stehen auch schon 100 oder noch mehr Mark darin.

Geh mal mit ihnen zur Sparkasse

und laß sie für das gesparte Geld ein Anleihenpapier nehmen. Du wirst sehen, wie ihre Augen leuchten, wenn sie mit ihrer Namensunterschrift erklären dürfen, daß sie ihrem deutschen Vaterland ihr kleines Vermögen leihen dürfen. Und wie werden erst ihre Wangen glühen, wenn sie nach ein paar Monaten ein grünes Papier in der Hand halten und darauf lesen: Anleihe des Deutschen Reiches oder: Schuldverschreibung über Hundert Mark usw.; und in diesem Papier ein anderes mit vielen kleinen Geldern, von denen sie alle halbe Jahre eines losschneiden dürfen und dafür ihre Zinsen bekommen.

Das freut Deine Kinder mehr als ihr Sparkassenbuch.

Oder vielleicht hast Du jetzt kein Geld, aber Du hast noch Gelder ausstehen und bekommst sie erst in 1 oder 2 Jahren. Dann geh zur Darlehenskasse und leih Dir dort so viel Geld, als Du zeichnen kannst. Du mußt allerdings ein wenig über 5 Prozent Zins zahlen. Aber das geht bloß 1 bis 2 Jahre, dann bekommst Du ja Dein Geld und kannst das Darlehen zurückzahlen, und dann hast Du dauernd, auf Jahre hinaus, Deine 5 Prozent Zins. Unter solchen Umständen ein Darlehen nehmen, rentiert sich.

Schau', das sind Wege genug, um Deiner vaterländischen Pflicht nachzukommen. Wenn da jedes im Deutschen Reiche seine Pflicht tun will, werden wir eine Anleihe ausbringen, welche die beiden früheren noch in den Schatten stellt. Daß das deutsche Volk die nötigen Mittel dazu hat, das zeigt der

Stand der Sparkassen.

Trotz der zwei ersten Anleihen, bei denen große Summen von den Sparkassen weggenommen wurden, ist heute mehr Geld dort angelegt als in Friedenszeiten. Zu Beginn des Krieges betrug das Sparkassenvermögen des deutschen Volkes 20 Milliarden Mark, heute, nach einem Kriegsjahr und zwei Riesenanleihen, ist es noch um Hunderte Millionen Mark höher. Da soll noch ein Feind reden von dem armen Deutschland, das kein Geld mehr ausbringen müßte, weil ihm das Geld fehle. Nein, das Deutsche